

# **Schieds- und Schlichtungsordnung für Ansprüche von Ärzten und Krankenanstalten aus Direktverrechnungsvereinbarungen gegen im Versicherungsverband Österreich vertretene Versicherungsunternehmen (Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche)**

## **Präambel**

Der Versicherungsverband Österreich<sup>1</sup> (VVO), der Verband Privatkrankenanstalten Österreichs,<sup>2</sup> der Wiener Gesundheitsverbund, die Träger der Wiener Ordensspitäler, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt<sup>3</sup>, die Österreichische Gesundheitskasse<sup>4</sup>, das Rote Kreuz Landesverband Wien<sup>5</sup> sowie die Ärztekammer für Wien sind Träger der Schieds- und Schlichtungsinstitution für Ansprüche von Ärzten und Krankenanstalten aus Direktverrechnungsvereinbarungen gegen im VVO vertretene Versicherungsunternehmen (Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche).

Vor einer nach dieser Schieds- und Schlichtungsordnung eingerichteten Schlichtungseinrichtung und einem nach dieser Schieds- und Schlichtungsordnung bestellten Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO werden Streitigkeiten aufgrund von Schlichtungs- und Schiedsvereinbarungen zwischen Ärzten und Rechtsträger der Krankenanstalten (im Folgendem auch „Krankenanstalten“) auf der einen und Versicherungsunternehmen auf der anderen Seite, die sich aus zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Direktverrechnungsvereinbarungen ergeben, soweit sie einen konkreten Fall betreffen und offene Geldforderungen bestehen, beigelegt.

## **Art 1 – Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche**

- (1) Die Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche wird von eine\*r Präsidenten\*in und im Verhinderungsfall von dessen\*deren Vizepräsident\*in geleitet. Der\*die Präsident\*in und der\*die Vizepräsident\*in werden vom VVO, dem Verband der privaten Krankenanstalten Privatkrankenanstalten Wien, vom Wiener Gesundheitsverbund, von den Wiener Ordensspitalern, von der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, dem Roten Kreuz Landesverband Wien, der Österreichischen Gesundheitskasse bzw. etwaigen Nachfolgeorganisationen und von

---

<sup>1</sup> Als Interessensvertretung folgender privater Krankenversicherer: Allianz-Elementar Versicherung AG, DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Generali Versicherung AG, Merkur Versicherung AG, MuKi Versicherung auf Gegenseitigkeit, UNIQA Österreich Versicherungen AG, WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group. Sollte ein weiterer Krankenversicherer in die Direktverrechnungsvereinbarung aufgenommen werden, gilt die Schieds- und Schlichtungsordnung auch für diesen Krankenversicherer.

<sup>2</sup> Als Interessensvertretung folgender Krankenanstalten: Privatklinik Döbling, Privatklinik Goldenes Kreuz, Sanatorium Hera, Privatklinik Josefstadt (Confraternität), Rudolfinerhaus Privatklinik, Wiener Privatklinik, Evangelisches Krankenhaus Wien; (Anmerkung: die Auflistung dieser Krankenanstalten bezieht sich ausschließlich auf den Gültigkeitsbereich dieser Schlichtungsordnung). Sollte eine weitere Krankenanstalt in die Direktverrechnungsvereinbarung aufgenommen werden, gilt die Schieds- und Schlichtungsordnung auch für diese Krankenanstalt.

<sup>3</sup> Als Rechtsträgerin des AUVA-Traumazentrum Wien mit den beiden Standorten Meidling und Brigittenau/Lorenz Böhler

<sup>4</sup> Als Rechtsträgerin des Hanusch Krankenhauses

<sup>5</sup> Als Rechtsträger des St. Anna Kinderspitals

der Ärztekammer für Wien einvernehmlich bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Periode von höchstens vier Jahren, Wiederbestellungen sind zulässig. Sofern im Folgenden nichts anders angeordnet ist, entscheidet der\*die Präsident\*in allein.

- (2) Der\*die Präsident\*in ist in seiner\*ihrer Funktion weisungsfrei, unabhängig und unparteiisch und darf insbesondere weder Funktionär\*in noch Bedienstete der Träger des Schiedsgerichts sein.
- (3) Der\*die Präsident\*in betraut eine\*n Generalsekretär\*in sowie eine\*n stellvertretende\*n Generalsekretär\*in mit der Führung der Geschäfte der Schiedsinstitution. Das Generalsekretariat übt seine Funktion unabhängig und unparteiisch aus und unterliegt in Ausübung seiner Funktion nur den Weisungen des\*der Präsidenten\*in.
- (4) Der\*die Präsident\*in und das Generalsekretariat üben ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Ärztekammer für Wien zur Verfügung gestellten Infrastruktur aus.
- (5) Die Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche hat ihren Sitz am Sitz der Ärztekammer für Wien in Wien.

## **Art 2 – Zuständigkeit**

- (1) Die Schlichtungseinrichtung bzw. das Schiedsgericht der Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche administriert Schieds- und Schlichtungsverfahren über Ansprüche von Ärzt\*innen sowie von Krankenanstalten gemäß Art 1 Abs. 1 gegen im VVO vertretene Versicherungsunternehmen aus und im Zusammenhang mit Direktverrechnungsvereinbarungen.
- (2) Die Zuständigkeit für die individuellen Schlichtungs- und Schiedsverfahren ergibt sich aus den zwischen Ärzt\*innen sowie Krankenanstalten auf der einen und den Versicherungsunternehmen auf der anderen Seite abgeschlossenen Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen.

## **Art 3 – Form schriftlicher Äußerungen; Verfahrenssprache**

- (1) Alle Anträge und sonstige schriftliche Äußerungen im Rahmen des Schlichtungs- und Schiedsverfahrens haben auf elektronischem oder postalischem Wege, an die von den Parteien und der Schieds- und Schlichtungsinstitution bekanntgegebenen Adressen zu erfolgen.
- (2) Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach österreichischem Recht und nicht nach Billigkeit.

## **Art 4 – Schlichtung**

- (1) Durch Vereinbarung der Geltung dieser Schieds- und Schlichtungsordnung verpflichten sich Ärzte\*innen sowie Krankenanstalten gemäß Art 1 Abs. 1 Ansprüche gemäß Art 2 zunächst in einem Schlichtungsverfahren geltend zu machen. Erklärtes Ziel der Schlichtungseinrichtung der Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche ist die gütliche Schlichtung von Ansprüchen von Ärzt\*innen sowie von Krankenanstalten gemäß Art 1 Abs. 1 der Schieds- und Schlichtungsordnung gegen im VVO vertretene Versicherungsunternehmen aus und im Zusammenhang mit Direktverrechnungsvereinbarungen im schnellen und unbürokratischem Wege. Darüber hinaus soll durch die Schlichtungsverfahren der

partnerschaftliche Umgang aller Beteiligten miteinander gefestigt werden sowie diese zur Erkenntnisgewinnung (z.B. hinsichtlich vertragskonformer Abrechnung, Dokumentation, Kommunikation, Unterlagen-Vorlage, etc.) über den konkreten Einzelfall hinaus beitragen.

- (2) Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist, steht für Streitigkeiten über Ansprüche nach Art 2 erst nach Ablauf von zwölf Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der Rechtsweg zum Schiedsgericht offen. Die Verjährungsfrist für die betroffenen Forderungen beginnt erst nach Ablauf dieser Frist.
- (3) Die Schlichtung erfolgt im Rahmen von Streitbeilegungssitzungen im jeweiligen Krankenhaus. Dabei sind alle Fälle die bis zu sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin bei der Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche eingereicht wurden, am Sitz des jeweiligen Krankenhausträgers bzw. in der Krankenanstalt abzuhandeln. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgegangen werden. Im Einvernehmen zwischen Krankenhäusern und Versicherungen/VVO können auch mehrere Krankenhäuser eines oder mehrerer Rechtsträger von Krankenanstalten zu einer Interessengruppe für eine Schlichtung zusammengefasst werden. Die Administration sowie die Terminkoordination von Schlichtungsverfahren übernimmt das Generalsekretariat oder ein\*eine von der Ärztekammer für Wien namhaft gemachte\*r Mitarbeiter\*in des Kammeramts. Die Ärztekammer für Wien stellt ein EDV-gestütztes Portal zur Verfügung. Die Parteien haben alle Anträge und sonstige schriftliche Äußerungen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auf elektronischem Wege oder postalisch, an die Schieds- und Schlichtungsinstitution zu übermitteln.
- (4) Die Partei, die ein Schlichtungsverfahren einleitet, richtet ihren Antrag an die Schieds- und Schlichtungsinstitution in der Ärztekammer für Wien, die die Anträge auf Vollständigkeit kontrolliert. Unterlagen sind vollständig, wenn das korrekt ausgefüllte vom\*von Präsident\*in bekannt gemachte Formblatt samt Anlagen beigelegt bzw. auf elektronischem Weg über das zur Verfügung gestellte Portal oder postalisch eingereicht wird. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens wird mittels Eingangsstempel bzw. elektronischem Eingangsvermerk in der Ärztekammer für Wien protokolliert. Antragsberechtigt sind der\*die betroffene Ärzt\*in sowie der jeweilige Träger der Krankenanstalt. Die auf einen Fall bezogenen Ansprüche des\*der betroffenen Ärzt\*in sowie des jeweiligen Trägers der Krankenanstalt sollen nach Möglichkeit immer jeweils unter einem geltend gemacht werden. Sollten die angeführten Unterlagen nicht vorliegen, wird der Fall vorerst nicht in die Schlichtungsstelle aufgenommen und der\*die Antragssteller\*in informiert, welche Unterlagen bzw. Informationen noch fehlen. Die Schieds- und Schlichtungsinstitution hat dem\*der Antragsteller\*in eine Bestätigung über das vollständige Einlangen aller Unterlagen zu übermitteln.
- (5) Um eine möglichst rasche Bearbeitung zu gewährleisten, werden die Schlichtungsfälle nach dem vollständigen Einlangen nach Krankenanstaltenträger sortiert und die Tagesordnungen der Streitbeilegungssitzungen demgemäß eingeteilt. Eine Streitbeilegungssitzung ist immer dann von der Schlichtungsstelle zu organisieren und einzuberufen, wenn für das oder die betroffenen Krankenanstalten mind. 50 Fälle in der Schlichtungsstelle eingereicht sind, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr in jeder Krankenanstalt.
- (6) Die Streitbeilegungssitzung findet am Sitz des\*der jeweiligen Krankenanstaltenträgers statt („Hausschlichtung“). Dieser hat alle vor Ort erforderlichen technischen

Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Sofern physische Sitzungen nicht stattfinden können (wie etwa im Falle einer Pandemie) sind Streitbeilegungssitzungen via Videokonferenzen abzuhalten. Die Schaffung der hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen obliegt ebenfalls dem jeweiligen Krankenanstaltenträger.

- (7) Im Rahmen der Streitbeilegungssitzungen sind alle Fälle des jeweiligen Krankenhauses bzw. der jeweiligen Krankenhäuser, die in der Schlichtungsstelle eingereicht wurden, abzuhandeln. Die Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erstellt und im Portal zur Verfügung gestellt werden. Für die Erstellung der Tagesordnung ist ein\*e von der Ärztekammer für Wien namhaft gemachte Mitarbeiter\*in des Kammeramts in Abstimmung mit dem\*der Protokollführer\*in des VVO verantwortlich. An den Streitbeilegungssitzungen nimmt ein\*e jeweils entscheidungsbefugte\*r Vertreter\*in der Krankenanstalten und des VVO sowie der\*die betroffene\* Ärzt\*in teil. Dem\*der Ärzt\*in steht es frei, sich durch eine\*n andere\*n bevollmächtigte\*n und zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung berechtigten Ärzt\*in zu vertreten lassen. Zudem ist ein\*e Vertreter\*in der Ärztekammer für Wien in beratender Funktion beizuziehen. Krankenanstalten und VVO können zudem maximal zwei nicht stimmberechtigte Vertreter\*innen (Beiräte) beiziehen. Weiters wird vom VVO ein\*eine Protokollführer\*in entsendet. Die entscheidungsbefugten Vertreter\*innen sowie die jeweiligen Stellvertreter\*innen sind der Schieds- und Schlichtungsinstitution bekannt zu geben und können jederzeit ersetzt werden.
- (8) Jeder Antrag auf Schlichtung ist mündlich zu erörtern. Die Schlichtung erfolgt durch Einigung der Parteien im Rahmen der Streitbeilegungssitzung. Das Ergebnis der jeweiligen Streitbeilegungssitzung ist zu protokollieren, wobei sich die Protokollierung auf den Inhalt der Einigung bzw. auf die Tatsache der Nichteinigung beschränken kann. Die Protokollerstellung erfolgt durch den VVO, der es den Parteien sowie den Vertretern\*innen der Ärztekammer für Wien zur Verfügung stellt. Wird gegen das Protokoll nach der jeweiligen Streitbeilegungssitzung nicht binnen sieben Tagen ab Zugang bei dem\*der Protokollführer\*in Einspruch erhoben, so gilt es als genehmigt. Eine etwaige Berichtigung des Protokolls hat nach Möglichkeit unverzüglich im Umlaufwege zu erfolgen.
- (9) Abweichend von den entsprechenden Regelungen in den Direktverrechnungsvereinbarungen verpflichten sich die Krankenversicherer, die Entscheidungen der Hausschlichtung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorliegen des endgültigen Protokolls umzusetzen (d.h. das ausständige Honorar und/oder die ausständigen Hauskosten samt im Schlichtungsverfahren festgelegter Zinsen).
- (10) Nach Ablauf von 36 Monaten nach Vorliegen des endgültigen Protokolls der Schlichtungsverhandlung sind alle mit dem jeweiligen Fall verbundenen Unterlagen, die zur Bearbeitung des Falles gedient haben, von der Ärztekammer für Wien im elektronischen System zu löschen.
- (11) Das Schlichtungsverfahren ist für alle beteiligten Verfahrensparteien kostenfrei. Jede Verfahrenspartei trägt die ihr durch das Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.

## **Art 5 – Einleitung des Schiedsverfahrens**

- (1) Das Schiedsverfahren wird durch Stellung eines Antrages durch die jeweilige Krankenanstalt, bzw. den\*die jeweilige\*n Ärzt\*in eingeleitet, wobei Ansprüche von

Ärzt\*innen auch im Weg von Krankenanstalten eingereicht werden können. Der Antrag wird bei der Schieds- und Schlichtungsinstitution für Direktverrechnungsansprüche eingereicht und hat die geltend gemachte Geldforderung zu beziffern. Pro Fall ist ein Antrag einzureichen. Anträge betreffend einen Behandlungsfall eines Patienten/Versicherten von verschiedenen Antragstellern (Krankenanstalt und Ärzt\*innen) sind nach Möglichkeit unter einem einzubringen. Eine Verbindung zweier oder mehrerer Schiedsverfahren kann auf Antrag einer Partei zugelassen werden. Über Anträge auf Verbindung von Schiedsverfahren entscheidet der\*die Präsident\*in nach Anhörung der Parteien und der\*des bereits bestellten Schiedsrichters\*in.

- (2) Der Antrag hat bei sonstigem Ausschluss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben zu enthalten, welche zu seiner Beurteilung erforderlich sind. Insbesondere sind ihm auch alle Beweismittel anzuschließen, auf welche sich der\*die Antragsteller\*in berufen möchte (insbesondere Urkunden wie etwa Unterlagen aus der Krankengeschichte, Sachverständigengutachten und etwaige schriftliche Beweisaussagen). Insbesondere hat der Antrag den vollständigen Namen der Parteien samt Anschriften und Kontaktdaten, eine Darstellung des Sachverhalts sowie ein beziffertes Zahlungsbegehren zu enthalten.
- (3) Der\*die Präsident\*in hat zu überprüfen, ob die im Antrag geltend gemachten Ansprüche in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach dieser Schieds- und Schlichtungsordnung fallen (Art 2 Abs 1). Ist dies offensichtlich nicht der Fall, wird das Schiedsverfahren durch Mitteilung an den\*die Antragsteller\*in beendet.
- (4) Der\*die Antragsgegner\*in hat sich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Antrags durch die Schieds- und Schlichtungsinstitution schriftlich zu äußern. Diese Äußerung hat bei sonstigem Ausschluss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben zu enthalten, welche zu seiner Beurteilung erforderlich sind. Insbesondere sind ihm auch alle Beweismittel anzuschließen, auf welche sich der\*die Antragsgegner\*in berufen möchte (insbesondere Urkunden, Sachverständigengutachten und etwaige schriftliche Beweisaussagen).
- (5) Die Parteien haben keine anderen schriftlichen Äußerungsmöglichkeiten als den Antrag gem. Abs. 1 bzw. die Äußerung zum Antrag gem. Abs. 4. Tatsachen und Beweismittel, welche in diesen Äußerungen nicht enthalten waren, können später auch im Rahmen der mündlichen Schiedsverhandlung nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur im Hinblick auf neue Umstände, die sich erst aus der Äußerung zum Antrag ergeben; will der\*die Antragsteller\*in sich hierzu äußern, so hat er\*sie dies unverzüglich zu Beginn der mündlichen Schiedsverhandlung zu tun; auf diese Äußerung kann der\*die Antragsgegner\*in unverzüglich mündlich entgegenen. Es liegt im Ermessen des Schiedsgerichts, aufgrund der Umstände des Falles von den Bestimmungen der Absätze 2, 4 und 5 abzugehen.

## **Art 6 – Konstituierung des Schiedsgerichts**

- (1) Der\*die Präsident\*in erstellt im Einvernehmen mit dem\*der Präsidenten\*in der Ärztekammer für Wien, dem Vorsitzenden der Sektion Krankenversicherung des VVO und einem gemeinsamen Vertreter der Krankenanstalten gemäß Abs 2 eine Liste von Schiedsrichtern\*innen, die vom Generalsekretariat geführt wird. Bei diesen soll es sich nach Möglichkeit um Personen mit einem abgeschlossenen juristischen Studium handeln. Über die Aufnahme in oder die Streichung von der Liste entscheidet der\*die

Präsident\*in ohne Angabe von Gründen. Er/sie wählt für die einzelnen Verfahren nach Vorliegen der schriftlichen Äußerungen der Parteien eine Person aus dieser Liste als Einzelschiedsrichter\*in aus und übergibt ihm\*ihr nach Eingang der Kostenvorschüsse nach Art 11 Abs 2 die Akten zur Durchführung des Schiedsverfahrens.

- (2) Vertreter der Krankenanstalten wechseln alle zwölf Monate zwischen einem Vertreter des Verbandes der Privatkrankenanstalten, des Wiener Gesundheitsverbundes und der Wiener Ordensspitäler. Der jeweilige Vertreter ist von den jeweiligen Organisationen im Sinne des vorangegangenen Satzes dem\*der Präsident\*in namhaft zu machen.
- (3) Entsprechend bestellt der\*die Präsident\*in eine\*n Ersatzschiedsrichter\*in, sofern sich dies als erforderlich erweist.
- (4) Der\*die Schiedsrichter\*in hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner\*ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können und vom Zeitpunkt der Bestellung an und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich solche Umstände offen zu legen, wenn er\*sie sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (5) Jede Partei kann den\*die Schiedsrichter\*in aus den in § 588 Abs. 2 ZPO genannten Gründen binnen vier Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne von § 588 Abs. 2 ZPO bekannt geworden ist, ablehnen.
- (6) Die Ablehnung erfolgt durch Antrag an den\*die Präsidenten\*in der Schieds- und Schlichtungsinstitution. Diese\*r entscheidet unverzüglich über den Ablehnungsantrag und nimmt gegebenenfalls eine Ersatzbestellung gem. Abs. 3 vor.
- (7) Schiedsrichter\*innen, die vor Beendigung des Verfahrens ausscheiden, haben keinen Honoraranspruch, können jedoch Ersatz allfälliger Barauslagen verlangen.

#### **Art 7 – Bestellung von Sachverständigen durch das Schiedsgericht**

- (1) Sofern dies aufgrund der Umstände des Falles erforderlich ist, bestellt das Schiedsgericht nach Konsultation mit dem\*der Präsidenten\*in eine\*n Sachverständige\*n und übermittelt diesem\*dieser die Akten des Verfahrens.
- (2) Der\*die Sachverständige hat seine Erkenntnisse in einem schriftlichen Kurzgutachten zusammen zu fassen und hat es dem Schiedsgericht und den Parteien zur Vorbereitung der mündlichen Schiedsverhandlung zu übermitteln. Jede Partei kann die Ladung des/der Sachverständige\*n zur Gutachtenserörterung in der mündlichen Verhandlung beantragen, wenn das Schiedsgericht dies nicht von Amts wegen anordnet.
- (3) Sachverständige können aus denselben Gründen wie Schiedsrichter\*innen abgelehnt werden.

#### **Art 8 – Mündliche Schiedsverhandlung**

- (1) Sofern die Parteien nicht übereinstimmend darauf verzichtet haben, ist eine mündliche Schiedsverhandlung durchzuführen.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Schiedsverhandlung ist den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der\*die Sachverständige legt, sofern seine\*ihre Teilnahme von einer Partei beantragt oder vom Schiedsgericht angeordnet wurde (Art 7 Abs. 2), seine\*ihre Erkenntnisse dar und kann von den Parteien und vom Schiedsgericht befragt werden. Ebenso können Parteien und Zeugen befragt werden.
- (3) Die Ergebnisse der mündlichen Schiedsverhandlung werden im Schiedsspruch gerafft zusammengefasst; eine Protokollierung der Verhandlung ist daher nicht erforderlich.

- (4) Sofern dem nicht außerordentliche Umstände entgegenstehen, ist die mündliche Schiedsverhandlung auf einen einzigen Termin zu beschränken.
- (5) Die Schiedsverhandlung ist nicht öffentlich. Eine Vernehmung von Patient\*innen als Auskunftsperson soll nur erfolgen, wenn auf anderem Wege der Sachverhalt nicht ermittelt werden kann.

### **Art 9 – Vergleich**

- (1) Das Schiedsgericht hat auf eine Einigung der Parteien hinzuwirken, insbesondere durch eine Erörterung der Sach- und Rechtslage. Auch der bzw. die Sachverständige kann die Parteien unter Anleitung des Schiedsgerichts bei Vergleichsverhandlungen unterstützen.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag der Parteien einen Vergleich protokollieren (§ 605 Z 2 ZPO) oder einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (§ 605 Z 2 ZPO) erlassen.

### **Art 10 – Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens**

- (1) Sofern dies nicht aufgrund der besonderen Komplexität des Falls unmöglich ist, eröffnet das Schiedsgericht den Inhalt des Schiedsspruchs am Ende der mündlichen Schiedsverhandlung. Dabei legt das Schiedsgericht den Ausgang des Verfahrens dar und fasst die wesentlichen Entscheidungsgründe kurz zusammen.
- (2) Der Schiedsspruch ist den Parteien auf elektronischem Wege mitzuteilen. Auf Antrag einer Partei ist der Schiedsspruch jedoch jederzeit schriftlich auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Seine Begründung kann sich auf eine geraffte Wiedergabe des Verfahrensganges und der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe beschränken. Dies schließt nicht aus, dass das Schiedsgericht in Fällen von besonderer Tragweite nach seinem Ermessen eine umfangreichere Begründung bietet.
- (3) In den in § 608 Abs. 2 ZPO genannten Fällen beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss.
- (4) Sofern im Schiedsspruch Leistungen festgesetzt werden, sind diese von der jeweils unterlegenen Partei innerhalb von vier Wochen ab dem Datum der elektronischen schriftlichen Mitteilung des Schiedsspruches gemäß Abs. 2 zu bezahlen.
- (5) Zinsen berechnen sich gemäß der Direktverrechnungsvereinbarung; im Schiedsspruch ist auch über die Zinsen abzusprechen.
- (6) Für die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs gilt § 610 ZPO mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht auf Antrag auch zur Erläuterung des Schiedsspruchs berechtigt ist.

### **Art 11 – Kosten**

- (1) Wird das Schiedsverfahren beendet, so hat das Schiedsgericht über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden, sofern die Parteien nichts anders vereinbart haben. Das Schiedsgericht hat dabei nach seinem Ermessen die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Ausgang des Verfahrens, zu berücksichtigen. Die Ersatzpflicht umfasst nur die Kosten für die Honorare und Barauslagen von Sachverständigen und

Schiedsrichtern sowie notwendige Reisekosten (z.B. keine Businessclass-Flüge), welche vom Schiedsgericht Zeugen erstattet wurden.

- (2) Das Honorar des\*der Schiedsrichter\*in ergibt sich aus der beiliegenden Kostentabelle (Anhang: Kostentabelle).

Die Verfahrenskosten werden zunächst von der Ärztekammer von Wien getragen. Nach Vorliegen der Schiedsgerichtlichen Kostenentscheidung oder einer entsprechenden Regelung durch Vergleich, hebt die Ärztekammer für Wien die Kosten bei den Parteien entsprechend dieser Entscheidung bzw. Regelung ein. Die Parteien verpflichten sich, die entsprechenden Beträge innerhalb von 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen. Eine endgültige Tragung der Kosten durch die Ärztekammer für Wien ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beurteilung des Einzelfalls aus kaufmännischen Gründen eine Abschreibung der entsprechenden Forderung nahelegt.

## **Art 12 – Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien und alle mit dem Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung des Schiedsverfahrens und die ihnen hierbei bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Eine anonymisierte Weitergabe ist zulässig.
- (2) Insbesondere sollen betroffene Patienten nach Tunlichkeit nicht vom Schiedsverfahren verständigt oder als Auskunftspersonen gehört werden.



**Anhang: Kostentabelle**

Das Honorar des\*der Schiedsrichters\* in beträgt:

1. Pro Behandlungsfall 540,- EUR,
2. Werden in einem Antrag mehrere Behandlungsfälle geltend gemacht, so kann der\*die Präsidentin das Honorar je Anspruch auf bis zu 180,- EUR reduzieren, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Ansprüchen besteht, der ihre Erledigung wesentlich erleichtert.
3. Auf Antrag des\*der Schiedsrichter\*in kann der\*die Präsidentin das Honorar um bis zu 200% erhöhen, wenn dies die Komplexität des Einzelfalls rechtfertigt.
4. Wird das Schiedsverfahren ohne Durchführung der mündlichen Schiedsverhandlung beendet, so gebührt dem\*der Schiedsrichter\*in ein Drittel des Honorars.
5. Wird das Schiedsverfahren nach Beginn der mündlichen Verhandlung, aber vor Erlassung des Schiedsspruchs beendet, so gebühren dem\*der Schiedsrichter\*in zwei Drittel des Honorars.

Das Honorar der Sachverständigen beträgt:

6. 240,- EUR für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens pro Behandlungsfall.
7. 120,- EUR für Teilnahme an der mündlichen Schiedsverhandlung pro Behandlungsfall.